

**Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Economics und Journalismus  
der Fakultät Kulturwissenschaften  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 11. August 2022**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics und Journalismus der Fakultät Kulturwissenschaften vom 9. Januar 2019 (AM 1 / 2019, Seite 23 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt neu gefasst:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums und Studienstruktur
- § 7 Studienprofile
- § 8 Praxisphasen
- § 9 Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 10 Prüfungen
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Mutterschutz
- § 13 Fristen und Termine
- § 14 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfende, Beisitzende
- § 17 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

**II. Masterprüfung**

- § 19 Zulassung zur Masterprüfung
- § 20 Umfang der Masterprüfung

- § 21 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 22 Masterarbeit
- § 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 24 Zusatzqualifikationen
- § 25 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 26 Masterurkunde

### III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 29 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

#### Anhang: Modulübersicht

2. **§ 2 Absatz 2** (Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums) wird wie folgt geändert:

### § 2

#### Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (2) Das Studium ist gekennzeichnet durch die Integration von Theorie (Forschungsorientierung) und Praxis (Berufsorientierung) sowie durch die Verbindung von Economics und Journalismus. Es vermittelt in der Studieneinheit Wirtschaft unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt vertiefte Fachkenntnisse und Fähigkeiten in ausgewählten Bereichen der modernen Economics und der Wirtschaftspolitik; die Studierenden sollen die Fähigkeit zu einer kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, zu wissenschaftlich basierten Problemlösungen und zu verantwortlichem Handeln erwerben. In der Studieneinheit Journalistik soll der Studiengang im Studienprofil „VWL und wirtschaftspolitischer Journalismus“ professionelle Grundlagenkompetenzen im Bereich des wirtschaftspolitischen Journalismus vermitteln. Durch die Kombination von fundierten und umfassenden volkswirtschaftlichen Kenntnissen und journalistischen Kommunikationsfähigkeiten verschafft das Studium hierbei besondere Qualifikationsvorteile für die vielfältigen und wichtigen Berufsbereiche, in denen Volkswirtinnen\*Volkswirte und Ökonomen\*Ökonomen ihre Erkenntnisse und Problemlösungen an Öffentlichkeit, Journalismus und Politik oder auch innerhalb von Verbänden, Organisationen und Unternehmen an ökonomische Laien kommunizieren und in eine allgemein verständliche Sprache und Darstellung übersetzen müssen. Im Studienprofil „Wirtschaftspolitischer Qualitätsjournalismus“ sollen die Studierenden vertiefte volkswirtschaftlich und journalistikwissenschaftlich fundierte Kenntnisse zur Erforschung und zur praktischen Anwendung von journalistischen Methoden und Strategien erwerben, die es erlauben, komplexe Probleme zu lösen, die bei der journalistischen Vermittlung komplizierter und schwieriger, politisch und gesellschaftlich hoch relevanter ökonomischer Inhalte in aktuellen Massenmedien auftreten. Die Studierenden werden zu Expertinnen\*Experten einer planvollen Verknüpfung von Sach- und Vermittlungskompetenzen im Themenfeld der Wirtschaftspolitik. Im besten Einklang mit diesem Ziel soll der Studiengang in beiden Profilen zugleich auch auf eine weitere wissenschaftliche Qualifizierung, idealtypisch im Feld der Wirtschaftsjournalistik, und somit auch auf die Verfolgung einer wissenschaftlichen Karriere vorbereiten. Die im Rahmen der Ausbildung erworbene Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren sollen die Studierenden auch in ihre spätere Teilnahme am gesellschaftlichen Leben einbringen. Zudem finden gesellschaftliches

Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über ethische Aspekte im Umgang mit Sprache, in der Politik sowie der Ökonomie. Die Interpretation und zielgruppengerechte Kommunikation politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Sachverhalte tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei.

3. In § 3 (Zugangsvoraussetzungen) werden die **Absätze 1, 2, 4 und 5** wie folgt geändert:

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Economics und Journalismus ist
  - a) ein Bachelorabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudium an der Technischen Universität Dortmund mit Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre oder
  - b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechsemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a) genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.
- (2) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a). Bei der Entscheidung über die Wesentlichkeit von Unterschieden der Studienabschlüsse sind insbesondere die nachgewiesenen Kenntnisse im Fach der Volkswirtschaftslehre sowie der Mathematik / Statistik maßgeblich, die den in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudium mit Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre zu erwerbenden entsprechen sollen. Der Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre setzt voraus, dass Prüfungsleistungen im Umfang von 50 Leistungspunkten aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre und 10 Leistungspunkten aus dem Bereich der Statistik und Mathematik nachgewiesen werden. Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 14 Absatz 1 entsprechend.
- (4) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerber\*innen folgende Kriterien erfüllen:
  - a) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note „gut“ (2,5 oder besser) erzielt. Im Falle eines ausländischen Abschlusses

muss sich die Gesamtnote „gut“ (2,5 oder besser) nach Umrechnung in das deutsche Notensystem und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ergeben.

- b) Der\*Die Bewerber\*in muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
- eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
  - einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
  - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.

Bei den zuvor genannten Nachweisen handelt es sich um die Mindestanforderungen an die für den erfolgreichen Studienabschluss notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache. Insbesondere zur erfolgreichen Absolvierung der notwendigen Redaktionspraktika (§ 8) wird eine über die zuvor genannten Nachweise hinausgehende Kenntnis der deutschen Sprache dringend empfohlen. Es wird eine hohe Bereitschaft der Bewerber\*innen vorausgesetzt, die bereits vorhandenen Sprachkenntnisse durch entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote stetig zu verbessern, beispielsweise durch die Teilnahme an entsprechenden Kursangeboten des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Fremdsprachen.

- c) Ausreichende Englischsprachkenntnisse zur Bearbeitung wissenschaftlicher Literatur, zum Verstehen von wissenschaftlichen Präsentationen und zur Diskussion wissenschaftlicher Ergebnisse in englischer Sprache werden dringend empfohlen.
- (5) Ist ein\*e Bewerber\*in noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diesen\*diese Bewerber\*in zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn dieser\*diese den Nachweis erbringt, dass er\*sie alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat.
4. In § 6 (Regelstudienzeit, Umfang des Studiums und Studienstruktur) werden die **Überschrift** sowie die **Absätze 5 und 6** wie folgt geändert:

## § 6

### Regelstudienzeit, Umfang des Studiums und Studienstruktur

- (5) Die Lehrveranstaltungen / Prüfungen können im Wahlpflichtbereich auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der\*des Dozentin\*Dozenten, eine Veranstaltung / Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben. In der Studieneinheit Wirtschaft sind im Wahlpflichtbereich mindestens drei rein englischsprachige Module zu wählen.
- (6) Im Anhang sind die Struktur des Studiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistung), dargestellt.

5. § 8 (Redaktionspraktika) wird wie folgt neu gefasst:

### § 8

#### Redaktionspraktika

- (1) Für das Studienprofil „Wirtschaftspolitischer Qualitätsjournalismus“ ist ein Redaktionspraktikum im Umfang von mindestens sechs Wochen zu absolvieren. Die Arbeitszeit je Praktikumswoche umfasst in der Regel fünf Tage. Das Redaktionspraktikum ist in vom Prüfungsausschuss anerkannten Politik- und / oder Wirtschaftsredaktionen von Qualitätsmedien oder bei einer vom Prüfungsausschuss anerkannten wirtschaftspolitischen Institution von herausragender öffentlicher Bedeutung zu absolvieren. Alternativ kann auch eine kontinuierliche freie Mitarbeit in einer anerkannten Politik- und / oder Wirtschaftsredaktion von Qualitätsmedien vom Prüfungsausschuss als Redaktionspraktikum anerkannt werden. Für den erfolgreichen Abschluss des Redaktionspraktikums werden 6 Leistungspunkte erworben.
  - (2) Für das Studienprofil „VWL und wirtschaftspolitischer Journalismus“ sind zwei Redaktionspraktika im Umfang von jeweils mindestens sechs Wochen abzuleisten. Die Arbeitszeit je Praktikumswoche umfasst in der Regel fünf Tage. Die Redaktionspraktika sind in vom Prüfungsausschuss anerkannten Politik- und / oder Wirtschaftsredaktionen von Qualitätsmedien zu absolvieren. Eines der beiden Redaktionspraktika kann alternativ bei einer vom Prüfungsausschuss anerkannten wirtschaftspolitischen Institution von herausragender öffentlicher Bedeutung absolviert werden. Über den Prüfungsausschuss kann überdies eine kontinuierliche freie Mitarbeit in einer anerkannten Politik- und / oder Wirtschaftsredaktion von Qualitätsmedien vom Prüfungsausschuss als Redaktionspraktikum im Sinne der Sätze 1 und 2 anerkannt werden. Für den erfolgreichen Abschluss der einzelnen Redaktionspraktika werden jeweils 6 Leistungspunkte erworben.
  - (3) Für den Erfolg und die Durchführung der einzelnen Redaktionspraktika werden sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt.
  - (4) Über die einzelnen Praktika ist vom ausbildenden Medienbetrieb oder von der wirtschaftspolitischen Institution jeweils ein Zeugnis zu erteilen. Das Zeugnis muss den Namen der\*des Praktikantin\*Praktikanten sowie Angaben zur Dauer, zum wöchentlichen Arbeitsumfang und zur Art der Tätigkeit enthalten. Eine Benotung unterbleibt, eventuelle Benotungen fließen nicht in die Gesamtnote des Masterstudiums ein.
  - (5) Die einzelnen Redaktionspraktika werden durch das Ableisten der jeweils sechswöchigen Praxisphase abgeschlossen.
  - (6) Näheres regeln die Praktikumsrichtlinien des Instituts für Journalistik.
6. In § 9 (Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden) werden die **Absätze 4, 5 und 7** wie folgt geändert:
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, so erfolgt die Vergabe der Plätze unter der Verantwortung der\*des geschäftsführenden Direktorin\*Direktors des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund unter Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.  
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (5) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder Studierende mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*eingetragenen Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (7) Das Institut für Journalistik stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
7. **§ 10** (Prüfungen) wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 10 Prüfungen**

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im

Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweilige Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen) ergibt sich aus dem Anhang.

- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche oder elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Referate bzw. Seminargestaltungen, Hausarbeiten, journalistischen Arbeitsmappen oder Projektpräsentationen, etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses bei Bedarf andere geeignete Prüfungsformen festlegen, die nicht von Satz 1 erfasst werden.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der\*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die im Anhang als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (6) Für Modulprüfungen ist bei schriftlichen Prüfungen / Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens zwei und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 30 und maximal 60 Minuten pro Studierender\*Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind mindestens eine und maximal zwei Zeitstunden Dauer für schriftliche Prüfungen / Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 15 bis maximal 45 Minuten pro Studierender\*Studierendem vorzusehen. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 120 Minuten nicht überschritten werden. Die Dauer einer Prüfung richtet sich nach dem Arbeitsaufwand (workload) des jeweiligen Moduls. Hausarbeiten und andere schriftliche Ausarbeitungen sollen einen Umfang von höchstens 15 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Auch im Rahmen anderer Prüfungsformen ist eine vergleichbare Begrenzung der Bearbeitungszeit und des Prüfungsumfangs sicherzustellen. Diese Regelung findet keine Anwendung auf die Module der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund.
- (7) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

- (8) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüfenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (9) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer\* einem Prüfenden bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten, jedoch rechtzeitig vor den Wiederholungsterminen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (10) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfenden oder einer\* einem Prüfenden in Gegenwart einer\* eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens drei Studierenden abgelegt. Wird eine mündliche Prüfung vor einer\* einem Prüfenden abgelegt, hat diese\*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 21 Absatz 1 die\* den Beisitzende\*n zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede\*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 21 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 21 Absatz 7 ermittelt.
- (11) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der\* dem Kandidatin\* Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer\*innen zugelassen, es sei denn, der\* die Kandidat\*in widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer\*innen erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung durch die Zuhörer\*innen können diese Personen von der\* dem Prüfenden als Zuhörer\*in ausgeschlossen werden.
- (12) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden im Sinne des § 16 zu bewerten.
- (13) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Arbeitsmappen. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. § 21 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (14) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der\* dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (15) Einvernehmlich mit der\* dem Studierenden und den Prüfenden können Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt werden.



- (16) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (17) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist.
8. Die §§ 11 (Nachteilsausgleich), 12 (Mutterschutz) und 13 (Fristen und Termine) werden neu eingefügt:

#### **§ 11 Nachteilsausgleich**

- (1) Macht die\*der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie\*er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund).
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

#### **§ 12 Mutterschutz**

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

#### **§ 13 Fristen und Termine**

- (1) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen

betragen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der\*dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die\*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs Economics und Journalismus von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.

- (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der\*dem Prüfenden festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel jedoch spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
9. In § 14 (Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen) werden die **Absätze 1, 2 und 5** wie folgt geändert:

#### **§ 14**

##### **Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie „nicht bestanden“ sind oder als „nicht bestanden“ gelten, zweimal wiederholt werden. Den Studierenden ist eine zeitnahe Wiederholung zu ermöglichen. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
  - (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 22 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn der\*die Kandidat\*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
  - (5) Die Masterprüfung ist „bestanden“, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, einschließlich der Masterarbeit, erworben wurden und die jeweils vorgesehenen Redaktionspraktika nach § 8 nachgewiesen wurden.
10. § 12 (Prüfungsausschuss) wird zu § 15 und in **Absatz 2** wie folgt geändert:

#### **§ 15**

##### **Prüfungsausschuss**

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in den Bachelor- und / oder Masterstudiengängen Wirtschaftspolitischer Journalismus, Wissenschaftsjournalismus oder Journalistik tätig bzw. eingeschrieben sein; ein oder zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen sollen aus dem Kreis der Hochschullehrer\*innen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund stammen. Die Fakultät Kulturwissenschaften überträgt die Bildung des Prüfungsausschusses dem Vorstand des Instituts für Journalistik. Die\*Der Vorsitzende, ihr\*e oder

sein\*e Stellvertreter\*in und die übrigen Mitglieder werden von dem Vorstand des Instituts für Journalistik nach Gruppen getrennt für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen die\*den Vorsitzende\*n sowie die\*den stellvertretende\*n Vorsitzende\*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der\*des Vorsitzenden und deren\*dessen Stellvertreter\*in werden Vertreter\*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem\*der geschäftsführenden Direktor\*in des Instituts für Journalistik bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

11. Der bisherige **§ 13** (Prüfende, Beisitzende) wird zu **§ 16** und in **Absatz 1** wie folgt geändert:

### **§ 16**

#### **Prüfende, Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zu Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der beteiligten Fakultäten der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG NRW bestellt werden. Zu Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
12. **§ 14** (Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester) wird zu **§ 17**.
13. Der bisherige **§ 15** (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß) wird zu **§ 18** und in den **Absätzen 2 und 4** wie folgt geändert:

### **§ 18**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der\*des Kandidatin\*Kandidaten oder eines von der\*dem Kandidatin\*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der\*des Kandidatin\*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die\*den Studierende\*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der\*dem Kandidatin\*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von der\*dem Kandidatin\*Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie\*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. **§ 21 Absatz 7** bleibt unberührt.

14. Der bisherige **§ 16** (Zulassung zur Masterprüfung) wird zu **§ 19**.
15. **§ 17** (Umfang der Masterprüfung) wird zu **§ 20** und wie folgt neu gefasst:

### **§ 20**

#### **Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen und den Praktika. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben; davon sind in der Studieneinheit Journalistik im Studienprofil „Wirtschaftspolitischer Qualitätsjournalismus“ 51 Leistungspunkte, im Studienprofil „VWL und wirtschaftspolitischer Journalismus“ 45 Leistungspunkte sowie weitere 45 Leistungspunkte in der Studieneinheit Wirtschaft und 18 Leistungspunkte durch die Masterarbeit, einschließlich des Masterkolloquiums, zu erwerben. Hinzu kommen die jeweiligen Redaktionspraktika mit einem Umfang von 6 bzw. insgesamt 12 Leistungspunkten.
- (2) Die je nach Studienprofil zu wählenden Module sind einschließlich der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte im Anhang dieser Prüfungsordnung beschrieben und angegeben.
16. Der bisherige **§ 18** (Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten) wird zu **§ 21** und in den **Absatz 11** wie folgt geändert:
- (11) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.
17. **§ 19** (Masterarbeit) wird zu **§ 22. Absatz 5** neu gefasst, **Absatz 6** wird neu eingefügt. Der bisherige **Absatz 6** wird zu **Absatz 7**, der bisherige **Absatz 7** wird zu **Absatz 8**:

### **§ 22**

#### **Masterarbeit**

- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem\*der Betreuer\*in ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen bei einer empirischen, experimentellen oder mathematischen Masterarbeit um bis zu acht Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die

Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der\*dem Kandidatin\*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.

- (6) Der Umfang der Masterarbeit soll 120 DIN-A4-Seiten (ohne Anhang) in der Regel nicht überschreiten. Wird ein Thema in einer Arbeitsgruppe bearbeitet, so gilt die Beschränkung für jede\*n Kandidatin\*Kandidaten gesondert.
  - (7) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der\*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 6 genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
  - (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der\*die Kandidat\*in an Eides statt zu versichern, dass er\*sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 23 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.
18. Der bisherige § 20 (Abgabe und Bewertung der Masterarbeit) wird zu § 23 und wie folgt neu gefasst:

### **§ 23**

#### **Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor / Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und / oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß bei der Geschäftsstelle des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Einer\*Eine der Prüfenden soll der\*die Betreuer\*in der Arbeit sein (Erstgutachter\*in). Der\*Die zweite Prüfende (Zweitgutachter\*in) wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Hierfür kommen insbesondere auch Hochschullehrer\*innen der betreffenden Studieneinheit Wirtschaft in Betracht.
  - (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 21 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine\*ein Prüfende\*r die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), wird vom Prüfungsausschuss eine\*ein dritte\*r Prüfende\*r zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 21 Absatz 7 gilt entsprechend.
  - (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der\*dem Kandidatin\*Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.
19. § 21 (Zusatzqualifikationen) wird zu § 24.
20. § 22 (Zeugnis, Bescheinigung für den Hochschulwechsel) wird zu § 25 und in den **Absätzen 1, 4, 5 und 6** wie folgt geändert:

### § 25

#### **Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der\*die Kandidat\*in in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 21 Absatz 10, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.
- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul-, Fach- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (5) Auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 21 Absatz 1 enthält.
- (6) Das Zeugnis wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.

21. Der bisherige § 23 (Masterurkunde) wird zu § 26 und in Absatz 1 wie folgt geändert:

### § 26

#### Masterurkunde

- (1) Der\*Dem Kandidatin\*Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der\*des Absolventin\*Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
22. Der bisherige § 24 (Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades) wird zu § 27.

23. § 25 (Einsicht in die Prüfungsunterlagen) wird zu § 28 und wie folgt neu gefasst:

### § 28

#### Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen.
  - (2) Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben.
  - (3) Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu stellen.
  - (4) Die Einsicht in die, auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Die\*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
24. Der bisherige § 26 (Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung) wird zu § 29 und wie folgt geändert:

### § 29

#### Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle in den Masterstudiengang Economics und Journalismus eingeschriebenen Studierenden Anwendung.
- (2) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2022 in den Masterstudiengang Economics und Journalismus eingeschrieben waren, finden die Regelungen des § 8 Absatz 1, 2 keine Anwendung, soweit sie die nach § 8 der Prüfungsordnung vom 9. Januar 2019 (AM 1 / 2019, Seite 23 ff.) erforderlichen Redaktionspraktika bereits erfolgreich absolviert haben.
- (3) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft.

25. Die **Modulübersicht** im **Anhang der Prüfungsordnung** wird wie folgt neu gefasst:

**Anhang: Modulübersicht**

(1) Die Studieneinheit Journalistik besteht im Studienprofil „Wirtschaftspolitischer Qualitätsjournalismus“ aus folgenden Pflichtmodulen (LP = Leistungspunkte):

Modul		LP	Prüfungsform	Zugangsvoraussetzungen
WPJ-1	Theorie-Praxis-Projekt I: Print und Online	15 LP	Modulprüfung (benotet)	
WPJ-2	Theorie-Praxis-Projekt II: Radio	15 LP	Modulprüfung (benotet)	
WPJ-3	Theorie-Praxis-Projekt III: Fernsehen	15 LP	Modulprüfung (benotet)	
WPJ-4	Grundlagen der computergestützten Textanalyse	6 LP	Modulprüfung (benotet)	

(2) Die Studieneinheit Journalistik besteht im Studienprofil „VWL und wirtschaftspolitischer Journalismus“ aus folgenden Pflichtmodulen (LP = Leistungspunkte):

Modul		LP	Prüfungsform	Zugangsvoraussetzungen
EJ-1	Grundlagen	10 LP	2 Teilleistungen (benotet)	
EJ-2	Praxis des wirtschaftspolitischen Journalismus I: Print und Online	10 LP	Modulprüfung (benotet)	
EJ-3	Praxis des wirtschaftspolitischen Journalismus II: Radio	10 LP	Modulprüfung (benotet)	
EJ-4	Praxis des wirtschaftspolitischen Journalismus III: Fernsehen	15 LP	Modulprüfung (benotet)	

(3) In beiden Studienprofilen enthält die Studieneinheit Journalistik zudem folgende Pflichtmodule (LP = Leistungspunkte):

Modul		LP	Prüfungsform	Zugangsvoraussetzungen
MA-1	Kolloquium zur Masterarbeit	3 LP	Modulprüfung (benotet)	
MA-2	Masterarbeit	15 LP	Modulprüfung (benotet)	
P	Integrierte Reaktionspraktika	6 / 12 LP*	**	

\* Für das Studienprofil „Wirtschaftspolitischer Qualitätsjournalismus“ werden für das Redaktionspraktikum 6 Leistungspunkte erworben. Im Studienprofil „VWL und wirtschaftspolitischer Journalismus“ werden für die erforderlichen zwei Redaktionspraktika insgesamt 12 Leistungspunkte erworben.



\*\* Die jeweiligen Redaktionspraktika werden ohne Prüfung gemäß § 8 Absatz 4 abgeschlossen.

- (4) Neben 75 Leistungspunkten in den Pflichtmodulen der Studieneinheit Journalistik müssen die Studierenden weitere 45 Leistungspunkte in den Wahlpflichtmodulen der Studieneinheit Wirtschaft erwerben. Neben Wahlpflichtmodulen aus dem Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund können auch Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs Economics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum gewählt werden, die im jeweiligen Semester an den betreffenden Hochschulen angeboten werden. Die einzelnen an der Technischen Universität Dortmund angebotenen Wahlpflichtmodule der Studieneinheit Wirtschaft ergeben sich aus dem Modulhandbuch des Masterstudiengangs Wirtschaftswissenschaften, die an der Ruhr-Universität Bochum angebotenen Wahlpflichtmodule aus dem Modulhandbuch des Masterstudiengangs Economics. Der Umfang von 45 Leistungspunkten ist zugleich Mindest- und Höchstgrenze bei der Anrechnung auf die Masterprüfung. Für die Berechnung der Modulnote bzw. der Fachnote gelten die § 21 Absatz 7 bzw. § 21 Absatz 9 entsprechend. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

## Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft. Sie gilt für alle in den Masterstudiengang Economics und Journalismus eingeschriebenen Studierenden. Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics und Journalismus wird neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 15. Juni 2022 und des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 29. Juni 2022 sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 16. März 2022.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 11. August 2022

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Manfred Bayer